



Aktuelle Rechtsfragen beim Ökokonto Baden-Württemberg und geplante Landeskompensationsverordnung

Ökokonto-Tag Baden-Württemberg

Ostfildern, 9. November 2016

Wolfgang Kaiser

Referat Biotop- und Artenschutz/Eingriffsregelung



Baden-Württemberg



Gliederung des Vortrags

1. Austausch von naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen
2. Evaluation der Ökokonto-Verordnung
3. Geplante Kompensationsverordnung





1. Austausch von naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen

- Vorgezogene Maßnahmen aus dem **bauplanungsrechtlichen** ÖK nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB können auf naturschutzrechtliche Eingriffe angerechnet werden (§ 12 Abs. 2 ÖKVO).
- Die Aufnahme in das naturschutzrechtliche ÖK-Verzeichnis setzt voraus, dass
 - noch keine Anrechnung auf bauleitplanerischen Eingriffe erfolgt ist
 - eine (Neu-) Bewertung nach ÖKVO durchgeführt wurde
 - eine Löschung aus dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto erfolgt ist
 - der Beginn der vorgezogenen Maßnahme nach Inkrafttreten der ÖKVO (01.04.2011) erfolgte und
 - ein Antrag durch die Kommune nach § 3 ÖKVO gestellt wurde.





Austausch von naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen

- VGH Mannheim (Urteil vom 21. April 2015 - 3 S 748/13, Rz. 73):

Umgekehrt können Maßnahmen, die bereits auf dem **naturschutzrechtlichen** Ökokonto verbucht sind, zur Kompensation von Eingriffen nach § 1a Abs. 3 BauGB herangezogen werden, solange sie noch nicht zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe Verwendung gefunden haben.

- Damit sind vorgezogene (Ökokonto-) Maßnahmen zwischen bauleitplanerischem ÖK und naturschutzrechtlichem ÖK wechselseitig **austauschbar**.



Erweiterte Nutzung des naturschutzrechtlichen Ökokontos durch Gemeinden in der Praxis

Gemeinden können naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen **Dritter** in Form von

- Ökokonto-Maßnahmenkomplexen einschließlich Maßnahmenfläche oder
- die Ökopunkte eines Maßnahmenkomplexes insgesamt oder teilweise

erwerben und nach dem Austrag aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto-Verzeichnis zum Ausgleich von Eingriffen nach § 1a Abs. 3 BauGB einsetzen oder in ein bauleitplanerisches Ökokonto einbringen.





Erweiterte Nutzung des naturschutzrechtlichen Ökokontos durch Gemeinden in der Praxis

- Ferner können Gemeinden selbst – wie bisher – vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Aufnahme in das naturschutzrechtliche Ökokonto beantragen und anerkennen lassen.
- Diese Maßnahmen können von der Gemeinde
 - veräußert werden
 - zur Kompensation von eigenen naturschutzrechtlichen Eingriffen verwandt werden, und
 - auch für den Ausgleich von bauplanungsrechtlichen Eingriffen nach § 1a Abs. 3 BauGB herangezogen werden.
- => Gemeinden benötigen nicht zwingend ein gesondertes bauplanungsrechtliches Ökokonto für die Darstellung von vorgezogenen Aufwertungsmaßnahmen.





Verfahren zur Entnahme von Ökokontomaßnahmen aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto für den bauplanungsrechtlichen Ausgleich

- Rückgriff auf Aufwertungsmaßnahmen der **Gemeinde**:
 - Die Gemeinde beendet die in der Vergangenheit anerkannte naturschutzrechtliche ÖK-Maßnahme und verlangt die Löschung nach § 6 Abs. 2 ÖKVO (ohne Angabe von Gründen).
 - Anschließend wird die ursprünglich naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahme zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB eingesetzt oder in ein bauleitplanerisches Ökokonto eingebucht.

- Rückgriff auf Aufwertungsmaßnahme eines **Dritten**:
 - Zivilrechtlicher Vertrag mit Dritten
 - Dritter verlangt Löschung nach § 6 Abs. 2 ÖKVO
 - Einsatz im Bauleitplan oder Eintrag in ein bauleitplanerisches Ökokonto durch Gemeinde.





Fachliche Bewertung bei Nutzung einer naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahme für die Bauleitplanung

- Zur Bewertungsmethodik des bauplanungsrechtlichen Eingriffs und der zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die Methodik der ÖKVO kann verwendet werden.
- Keine Diskrepanzen bei der Bewertungsmethodik, wenn auch beim Eingriff die Bewertung der ÖKVO zu Grunde gelegt wird, auch Berücksichtigung von Zinsen in Form von ÖP.
- Verwendet die Gemeinde für die Bewertung des Eingriffs eine andere Bewertungsmethode, muss die aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto entnommene Ausgleichsmaßnahme nach der von der Gemeinde zu Grunde gelegten Methodik (z. B. verbal-argumentative Methode) beurteilt werden. Die hierfür erforderlichen fachlichen Angaben zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Ausgangszustand der fraglichen Fläche und die Beschreibung der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahme, sind der Zustimmung zur naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahme zu entnehmen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ÖKVO)



Übertragung von Zinsen (§ 5 ÖKVO)

- Erwirbt der Träger der Bauleitplanung einen **ganzen Ökokonto-Maßnahmenkomplex**
 - Bewertung des Eingriffs und Ausgleichs nach der Methodik der Anlage 2 der ÖKVO: => die aufgelaufenen Zinsen in Form von Ökopunkten können übertragen werden.
 - Anderes Bewertungsverfahren: => die Zinsen können dann berücksichtigt werden, wenn die gewählte Bewertungsmethode die Verzinsung und entsprechende Umrechnungen vorsieht.
- Erwirbt der Träger der Bauleitplanung **Ökopunkte** eines Ökokonto-Maßnahmenkomplexes ist eine Übertragung der Zinsen für die anteiligen Ökopunkte dann möglich, wenn dies mit dem Veräußerer der Ökopunkte vertraglich vereinbart wurde.





2. Evaluation der Ökokonto-Verordnung

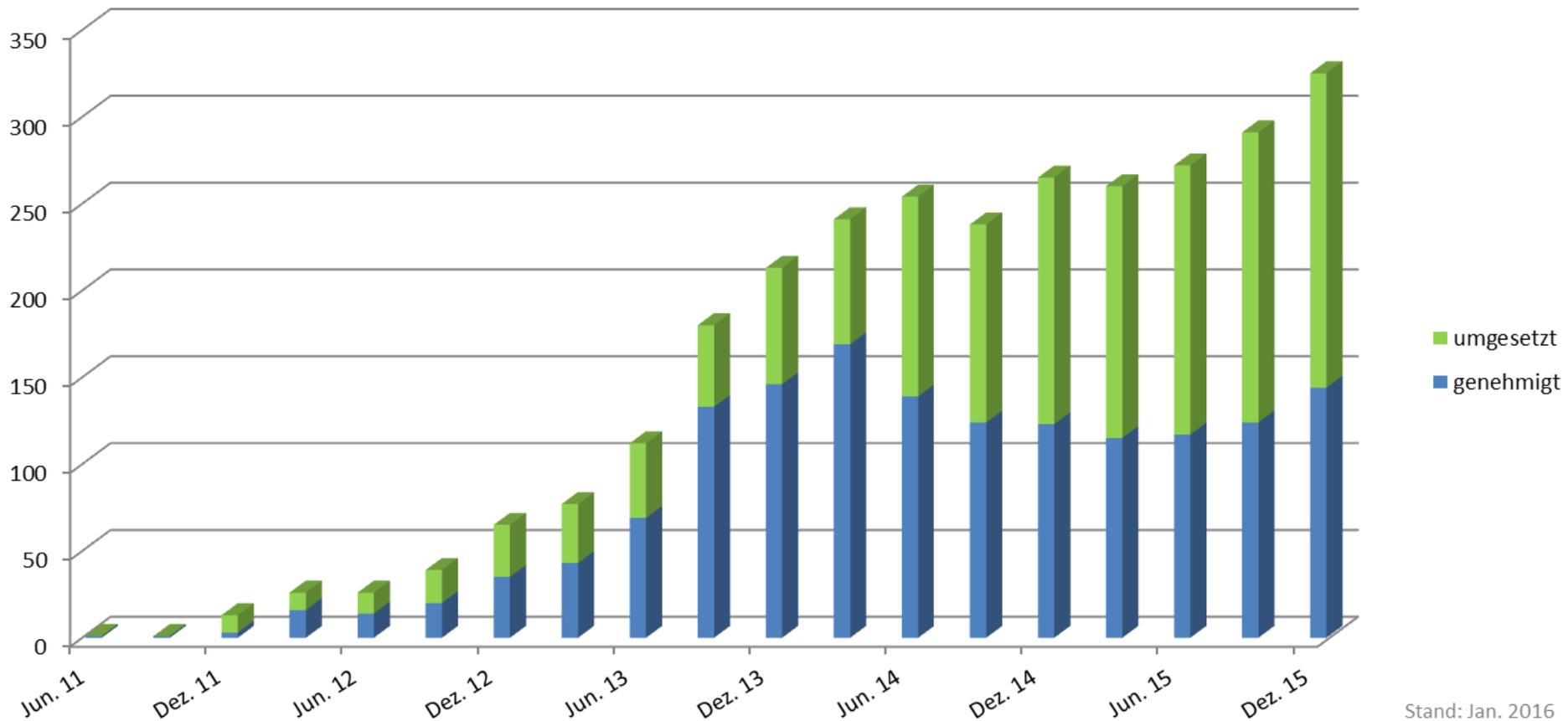
- Begründungstext der Ökokonto-Verordnung (Fassung vom 19.12.2010) unter Ziffer „14. Evaluation“:

„Einer Prüfung sollen – abhängig vom Vorliegen **ausreichend repräsentativer Erfahrungswerte** – nach spätestens 5 Jahren insbesondere das Verfahren, die ökokontofähigen Maßnahmen und die auf fachlichen Konventionen beruhenden Bewertungsvorgaben unterzogen werden.“





Genehmigte naturschutzrechtliche Okokonto- Einzelmaßnahmen



Stand: Jan. 2016



Ökokonto-Maßnahmen in Baden-Württemberg

Stand März 2016

- Anzahl genehmigte Maßnahmenkomplexe: 138
mit 394 Einzelmaßnahmen
- davon in Umsetzung: 90 Maßnahmenkomplexe
- eingetragener Wert in Ökopunkten: ca. 53 Mio
- Naturschutzrechtlichen Eingriffen zugeordnete Ökopunkte aus
Maßnahmenkomplexen: 6

Anlass für die Evaluation

- Koalitionsvereinbarung
 - Wir wollen ... prüfen, inwieweit Ökopunkte z. B. für Fischaufstiegshilfen eingesetzt werden können (S. 50)
 - Leistungen der Landwirtschaft sollen soweit immer möglich über die Aktivierung von Ökopunkten, im Rahmen des sogenannten Greenings und Förderprogrammen für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) anerkannt werden (S. 54 und 55).
 - Der Stellenwert des Schutzguts Boden wird im Rahmen der Anwendung der Systematik der Ökokonto-Verordnung durch Verzicht auf die Möglichkeit des schutzgutübergreifenden Ausgleichs zugunsten von Ersatzzahlungen gestärkt (S. 56).



Untersuchungsrahmen der Evaluation

- Entsprechend der Begründung der Ökokonto-Verordnung
 - Antrags- und Genehmigungserfahren nach ÖKVO (Web-Anwendung)
 - Ökokontofähige Maßnahmen (Anlage 1 ÖKVO)
 - Bewertungsvorgaben (Anlage 2 ÖKVO)
- Nicht Gegenstand der Evaluation ist das bauplanungsrechtliche Ökokonto:
 - Evaluationsauftrag bezieht sich auf das naturschutzfachliche ÖK
 - Ausgestaltung der Dokumentation und Bewertung ist den Kommunen überlassen. Hieraus resultiert eine Vielgestaltigkeit, die die Evaluation überfrachten würde.
 - Eine Evaluation des bauplanungsrechtlichen Ökokontos wäre Aufgabe des WM.
- Dies hindert die Kommunen nicht daran, auch künftig einer novellierten Ökokonto-Verordnung die Bewertungsvorgaben zu entnehmen oder naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen bei der Bauleitplanung einzusetzen.





Projektstruktur der Evaluation

- Projektteam
- Projektbeirat
- Auftragnehmer der Evaluation





Projektteam - Aufgaben

- Geschäftsführung
- Vorbereitung der Evaluation, Ausschreibung und Beauftragung
- Lieferungen von Informationen an Auftragnehmer (z.B. Auswertung Webanwendungsinhalte)
- Beratung und Begleitung des Auftragnehmers zu Rechtsfragen, EDV-Fragen, fachlichen Fragen
- Meilensteinkontrolle



Projektteam - Zusammensetzung

- UM
- LUBW
- UNBen (2 Vertreterinnen)
- HNBen (2 Vertreter)
- 2 beratende Mitglieder (externe Projektteam-Mitglieder)



Projektbeirat - Aufgaben

- **Beratung**
 - zur Durchführung der Evaluation (welche Auswertungen, Befragungen, fachlichen Untersuchungen, Synopsen, ...)
 - zu den zu befragenden Akteuren (gesellschaftliche Gruppen)
 - zu Themen der Evaluation
- Diskussion zu **Schwerpunktthemen** und zum **Entwurf des Evaluationsendberichts**
- 1. Sitzung des Beirats am 27.10.2016 (Organisation, Durchführung und erste Diskussion der Schwerpunkte)



Projektbeirat - Zusammensetzung

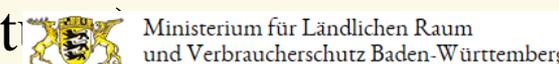
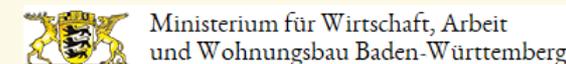
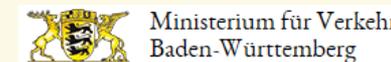
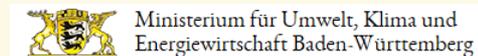
- **Leitung:** Herr Staatssekretär Dr. Baumann (UM)
- **Mitglieder:**
 - KLV (Kommunale Selbstverwaltung)
 - Naturschutzverbände (Ehrenamtlicher Naturschutz)
 - Fachhochschule Nürtingen (Wissenschaft)
 - IHK, LVI (Wirtschaft)
 - BDLA und BVDL (Fachbüros)
 - BBN Regionalgruppe BW (beruflicher Naturschutz)





Projektbeirat - Zusammensetzung

- Landesbauernverband, Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (landwirtschaftliche Flächennutzung)
- Forstkammer (private Waldbesitzer)
- Flächenagentur und BIMA (Maßnahmenträger)
- UM (Wasser- und Bodenschutzverwaltung)
- VM (Straßenbau)
- WM (Bauplanungsrecht)
- MLR (Forst- und Landwirtschaftsverwaltung)



Aufgaben des Auftragnehmers

- **Arbeitspaket A:** Prüfung der Daten der Webanwendung
 - A1: Plausibilitätsprüfung der Antragsunterlagen, Vorschläge zur Verbesserung der Eingabefelder
 - A2: Ermittlung des Bedarfs an statistischen Kennzahlen, Vorschläge zur automatisierten Abfrage
- **Arbeitspaket B:** Recherche und Synopse kreiseigener Regelungen und der Regelungen einiger anderer Bundesländer
- **Arbeitspaket C:** Befragung der Anwender (schriftlich, mündlich und Workshop)
- **Arbeitspaket D:** Vorbereitung von Schwerpunktthemen zur Diskussion im Beirat
- **Arbeitspaket E:** Bewertung und Aufbereitung der Ergebnisse





Voraussichtliche inhaltliche Schwerpunkte der Evaluation

- Bewertung der Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild
- Bewertung punktueller Maßnahmen
- Weitere Maßnahmen und Bewertung im Wirkungsbereich „Förderung spezifischer Arten“
- Maßnahmen in den Wirkungsbereichen Boden und Grundwasser
- Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen





3. Kompensationsverordnung

- Bisherige Kompensationsverzeichnis-Verordnung
 - Eintragung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen
 - vorzulegen durch Zulassungsbehörde, delegierbar auf Eingriffsverursacher
 - zuständig: untere Naturschutzbehörde
 - Elektronisches Verzeichnis mit entspr. Vordrucken
 - Öffentliche Einsichtnahme (Ausnahme personenbezogene Daten)
- Wesentliche Inhalte
 - Lage der Kompensationsfläche
 - Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme
 - Nebenbestimmungen zur fristgerechten Umsetzung und zum festgelegten Umsetzungszeitraum
 - Stand der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Erarbeitung des Entwurfs einer erweiterten Kompensationsverordnung erfolgt parallel zur Evaluation der ÖKVO



Neue Regelungsmaterien nach § 18 Abs. 3 NatSchG

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
- Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (zur Nachvollziehbarkeit von Summationsschäden)
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Berichtspflicht an die EU-Kommission)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population einer Art nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (FCS-Maßnahmen)





Weitere Regelungsmaterien

- Ausgestaltung der Aufnahme von Kompensationsmaßnahmen aufgrund Bauleitplanung in das Kompensationsverzeichnis (§ 18 Abs. 2 NatSchG)
- Neuregelung über die Höhe von Ersatzzahlungen (Integration der Ausgleichsabgabenverordnung, § 15 Abs. 5 Nr. 3 NatSchG)
- Regelung zur Delegation der Verantwortung zur Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung auf Dritte (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 NatSchG)
- Regelungen zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (z. B. Regelung der rechtlichen Sicherung der Kompensation auf wechselnden Flächen)
- Generelle Regelung zu strittigen Rechtsfragen (z. B. Unterhaltungszeitraum für Kompensationsmaßnahmen, Erfordernis von dinglicher Sicherung)
- Verbindliches Bewertungssystem für die Schutzgüter der Eingriffsregelung (?)





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!